

# Arbeitserziehung in der Ev. Jugendhilfe Schweicheln

Erkenntnisse einer Aktenanalyse, durchgeführt durch die Universität Koblenz, im Auftrag des Diakonieverbund Schweicheln e.V.

Zwischenstand: Juni 2009

## Ausgangssituation

Die Ev. Jugendhilfe Schweicheln ist eine Jugendhilfeeinrichtung im Kreis Herford/NRW mit einer über 100jährigen Jugendhilfetradition.

In den 50iger und 60iger Jahren bestand die Ev. Jugendhilfe Schweicheln aus den drei Einrichtungen Eickhof, Buchenhof und Homberghof. Die Einrichtung war im damaligen Jugendhilfesystem für viele Kinder und Jugendliche eine sogenannte „vorletzte Station“. Kam es in der Betreuung zu Problemen wurde den jungen Menschen mit Einrichtungen wie z.B. der Jugendhilfe Freistatt oder Börgermoor gedroht.

In der Ev. Jugendhilfe Schweicheln gab es in den 50er und 60er Jahren ca. 400 Plätze, wovon ca. 100 Plätze für Mädchen und 300 Plätze für Jungen vorhanden waren.

Die Unterbringung erfolgte im Wesentlichen durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe im Rahmen der FEH und der FE.

Zu der Einrichtung gehörten landwirtschaftliche Betriebe mit Viehzucht und Ackerbau, deren Produkte ausschließlich für den Eigenbetrieb verwendet wurden. Zu dem Verhältnis der Unterbringung im Rahmen der Fürsorgeerziehung/Freiwilligen Erziehungshilfe und der Unterbringung nach § 5, 6 JWG gibt eine Statistik aus dem Jahr 1956 Aufschluss.

Von 406 Neuaufnahmen waren untergebracht im Rahmen der:

|                | <b>junge Menschen</b> | <b>% Anteil</b> |
|----------------|-----------------------|-----------------|
| <b>FE</b>      | <b>253</b>            | <b>62 %</b>     |
| <b>FEH</b>     | <b>130</b>            | <b>32 %</b>     |
| <b>5, 6 ER</b> | <b>23</b>             | <b>5 %</b>      |

Die Aufstellung macht deutlich, dass die Ev. Jugendhilfe Schweicheln und hier insbesondere im Buchenhof und im Homberghof mehrheitlich Kinder und Jugendliche im Rahmen der FE und der FEH betreut hat.

Die Aktenanalyse hat ergeben, dass es in der Ev. Jugendhilfe Schweicheln in den 50iger und 60iger Jahren folgende Formen der Arbeit für Jugendliche gegeben hat.

## I Vertraglich geregelte Arbeit

### 1. reguläre Arbeitsverhältnisse

Vereinzelte wurden Jugendliche aus der Einrichtung heraus in die Mitarbeiterschaft der Ev. Jugendhilfe Schweicheln übernommen. Dies geschah im Wesentlichen im landwirtschaftlichen Bereich. Sofern die Jugendlichen noch nicht volljährig waren, wurde für diese Zeit die

FE aufrecht erhalten, die Unterbringung in der Einrichtung allerdings aufgehoben. Diese jungen Menschen waren durch ihr Arbeitnehmerverhältnis sozialversichert.

## **2. Lehrverträge**

Eine Reihe von jungen Menschen absolvierten eine Lehre in externen Lehrstellen. Viele dieser Lehrstellen waren angesiedelt in der Landwirtschaft bzw. der Hauswirtschaft.

Bei diesen Lehrstellen war der Wohnort der jungen Menschen in der jeweiligen Familie bzw. in dem landwirtschaftlichen Betrieb. Es liegen Lehrverträge vor, die deutlich machen, dass die Einrichtung als gesetzlicher Vertreter in Vertretung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe während der Lehrzeit weiterhin in Verantwortung bleibt.

Eine vertraglich vereinbarte Vergütung incl. der Sozialversicherungspflicht liegt vor. Unklar ist, in wie weit die Einrichtung noch direkten Einfluss auf den jungen Menschen in diesen Fällen hatte.

## **3. Dienstvertrag**

Eine Vielzahl junger Menschen arbeitete dauerhaft in verschiedenen Firmen bzw. Familien oder landwirtschaftlichen Betrieben. Dieses Arbeitsverhältnis wurde im Rahmen eines Dienstvertrages schriftlich vereinbart. Es handelte sich hierbei nicht um klassische Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnisse, sondern eher um Maßnahmen des Arbeitstrainings und der Arbeitsförderung. Es wurde kein Lohn bezahlt, sondern eine Prämie.

Der Dienstvertrag machte deutlich, dass das Heim weiterhin legitimiert durch den Landschaftsverband die Verantwortung/Personensorgerecht für den jungen Menschen wahrnahm. Bestimmte Erziehungsaufgaben wurden im Rahmen des Dienstvertrages auf den Dienstherrn übertragen wie z.B. die Regelung des Kontaktes zu den leiblichen Eltern.

Der Dienstherr zahlte eine monatliche Entlohnung (1965 z.B. 70,00 DM/Monat) und sorgte für Unterkunft, Kost und Waschen/Ausbesserung der Kleidung.

## **II Nicht vertraglich geregelte Arbeit**

### **4. Ausleihen an Fremdfirmen**

Diese Form der Arbeit war bei einigen Jugendlichen durchaus beliebt. Es wird berichtet, dass das Essen z.B. beim Bauern angenehmer als im Heim war und man auch schon einmal eine Flasche Bier und Zigaretten bekam.

Schriftliche Verträge bzw. Vereinbarungen wurden bisher in den Akten nicht gefunden. Den Berichten der Betroffenen zu Folge, meldeten verschiedene Firmen und landwirtschaftliche Betriebe sporadisch Bedarf bei der Heimleitung an, die dann junge Menschen auswählte für diese Tätigkeit, die in der Regel 1-3 Wochen dauerte.

Es liegen keine Erkenntnisse über Formen der Vergütung vor. Es wird vermutet, dass es eine Vergütung in Form von Naturalien direkt an die Heimleitung gab, die diese dann zur Verköstigung der Jugendlichen nutzte.

### **5. Arbeit in den Werkhallen**

Es gab sowohl im Buchenhof als auch im Homberghof Werkhallen, in denen Auftragsarbeit durch die Jugendlichen stattfand. Es sind verschiedene Firmen wie z.B. die Fa. Miele in den Akten benannt, die Aufträge erteilt haben.

In welcher Form die Vergütung geregelt war ist unklar. Es ist allerdings davon auszugehen, dass es eine finanzielle Vergütung an das Heim gab. Diese Vergütung wurde zur Refinanzierung der Arbeit verwendet.

Eine Sozialversicherung lag nach bisherigen Erkenntnissen nicht vor.

## 6. verschiedene Tätigkeiten im Heim

Zur Bewirtschaftung des Heimes wurden verschiedene Dienste durch Jugendliche wahrgenommen. Insbesondere handelte es sich dabei um Tätigkeiten in der heimeigenen Landwirtschaft (Stallbrigade), in der Küche (Küchendienst) und im Zusammenhang der Pflege des Geländes (Hofkolonne).

Diese Form der Arbeit ist nicht zu verwechseln mit Ämtern, die alle Jugendlichen hatten wie z.B. die Reinigung des Gruppenhauses bzw. des Zimmers.

Für die Arbeiten erhielten die jungen Menschen eine geringe Prämie. Es wurden keine Beiträge an die Sozialversicherung bezahlt.

Aus den Akten wird deutlich, dass für diese Tätigkeit insbesondere junge Menschen ausgewählt wurden, die noch nicht in der Lage waren, selbstständig Arbeiten durchzuführen.

### Bericht an die Heimaufsicht 1966

Aus einem Statusbericht an die Heimaufsicht wird deutlich, dass die Beschäftigung junger Menschen z.B. mit Gelegenheitsarbeiten bei Fremdfirmen offensichtlich ein normaler Vorgang war, der durch die Heimaufsicht akzeptiert war.

Die Belegung im Buchenhof betrug zu der Zeit 91 Jungen. Davon waren untergebracht im Rahmen der

|        |                |
|--------|----------------|
| FE     | 47 Jugendliche |
| FEH    | 42 Jugendliche |
| 5,6 er | 2 Jugendliche  |

Von den 91 Jugendlichen waren:

|   |           |
|---|-----------|
| • ständig in der eigenen Landwirtschaft eingesetzt:     | 3         |
| • gelegentlich in eigener Landwirtschaft eingesetzt:    | 10        |
| • Lehrausbildung außerhalb des Heimes:                  | 13        |
| • Gewerbl. Arbeit außerhalb des Heimes:                 | 3         |
| • Ständig in fremder Landwirtschaft beschäftigt:        | 2         |
| • täglich bei Gelegenheitsarbeiten außerhalb eingesetzt | <u>10</u> |
|   | 41 = 45%  |

Der restliche Anteil ging entweder zur Schule, arbeitete in der Werkhalle oder war bei verschiedenen heiminternen Diensten beschäftigt.

Die Ausführungen machen deutlich, dass das Thema „Arbeiten in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre“ differenziert zu betrachten ist.

Es gab verschiedene Formen vertraglich und nicht-vertraglich geregelter Arbeit. Aus diesem Grunde darf das Thema nicht pauschal bewertet werden.

Erkennbar ist allerdings, dass die Arbeit der Jugendlichen auch dazu diente, die Lebenshaltungskosten im Heim durch die Arbeit mit zu finanzieren. Dies war offensichtlich allgemeine Praxis, was bei Pflegesätzen von 2,50 DM/Tag Anfang der 50er Jahre und 19,00 DM/Tag Mitte der 60er Jahre nachvollziehbar ist.

Diese Regelung der Beteiligung an den Lebenshaltungskosten ist bis heute Praxis. Ein Jugendlicher, der in der Ev. Jugendhilfe Schweicheln eine Lehre z.B. in einem Malerbetrieb außerhalb absolviert, muss 70% seines Nettolohnes an den Kostenträger (das unterbringende Jugendamt) zahlen.

Der Diakonieverbund Schweicheln e.V. wird seine Archivarbeit weiterführen, um so zu noch detaillierten Erkenntnissen über die Arbeit der 50er und 60er Jahre in der Heimerziehung zu kommen.

Rainer Kröger

Vorstandsmitglied des Diakonieverbund Schweicheln e.V.